Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

1. Alle Aufträge und Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung der Fabrikleitung. Die Ausführung des Auftrages in der verkehrsüblichen Frist steht der Genehmigung gleich. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Maßgebend sind die am Lieferungstage gültigen Preise.

2. Durch die Erteilung eines Auftrages oder durch Annahme der Waren werden Preise und Lieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anerkannt.

3. Lieferungen erfolgen frei Bahn oder Poststation des Empfängers. Die Postzustellgebühr trägt der Empfänger. Versand geht auf Gefahr des Empfängers. Alle Sendungen sind bei Eingang nachzuprüfen bezw. nachzuzählen. Beanstandungen der Ware werden nur berücksichtigt, wenn sie unmittelbar nach Empfang der Ware erfolgen.

   Mehrkosten für Eilgut und Expreßsendungen gehen zu Lasten des Käufers.

4. Die vorgeschriebenen Wiederverkaufspreise sind genau einzuhalten, Zuwendungen irgendwelcher Art in bar, Waren oder Geschenken dürfen den Abnehmern weder versprochen noch mittelbar oder unmittelbar gewährt werden. Wiederverkäufer sind nur solche Abnehmer, deren Eigenschaften als gewerbsmäßige Wiederverkäufer zweifelsfrei feststehen. Wiederverkäufer sind verpflichtet ihren Abnehmern die Einhaltung vorstehender Bedingungen, hinsichtlich der Preise, ausdrücklich aufzuerlegen.

   Genossenschaften dürfen ihre Mitglieder nur zu den für Großhändler geltenden Bedingungen beliefern, unbeschadet der durch das Genossenschaftsgesetz getroffenen Bestimmungen über Dividende und Rückgewähr.

5. Lieferungen an Dritte für Rechnung eines Abnehmers erfolgen nicht.

6. Die Verpackung wird frei mitgeliefert, außer Kisten, die nicht als Ersatz für Kartons, sondern neben Kartons mitverwendet werden

7. a) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 30 Tage nach dem Tage der Rechnungsausstellung in bar zu erfolgen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt auf den Tag des Abgangs der Ware.

   b) Als Barzahlung gilt Postanweisung, Postscheck, Bankscheck oder bare Kasse. Akzepte und Kundenwechsel gelten nicht als Barzahlung.

   c) Bei Barzahlung (Absendung des Geldes innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsausstellung) wird ein Skonto 3 v. H. aus dem Rechnungsbetrag gewährt. Jede Überschreitung der 10 tägigen Frist zieht den Verlust des Skontos nach sich. Skonto-Abzüge nach dieser Frist gelten als unberechtigte Abzüge. Bei Scheckgabe ist Skontoabzug zulässig, wenn der Scheck innerhalb der 10 tägigen Frist in der Hand des Herstellers gelangt und per Datum ausgestellt ist.

   d) Innerhalb 5 Wochen nach Rechnungsausstellung nicht eingegangene Beträge werden mit einem Zuschlag der erwachsenen Unkosten durch Postauftrag eingezogen.

   e) Bei Zahlungsverzug sind die Verzugszinsen in Höhe der Darlehnszinssätze der Privatbanken zu bezahlen.

   f) Unberechtigte Abzüge des Käufers bei der Barzahlung werden nach einmaliger fruchtloser Mahnung bei der Kartellstelle zum Einzug abgetreten.

   g) Gerichtliche Maßnahmen haben sofortige Fälligkeit aller Zahlungen zur Folge.

   h) Eine Belieferung gegen Ziel oder Akzept wird bei nicht ausreichenden Referenzen abgelehnt.

8. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührenden Verpflichtungen Eigentum der Lieferfirma. Käufer ist berechtigt, die erhaltene Ware im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Erfolgt die Weiterveräußerung der Waren vor ihrer Bezahlung, so ist die dadurch entstandene Forderung hiermit an die Lieferfirma abgetreten. Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware bis zur vollständigen Bezahlung einem Dritten weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen.

9. Höhere Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen, gleichgültig aus welchen Ursachen sie entstanden sind, Aufruhr, Feuersbrunst, sowie Betriebsstörungen jeder Art entbinden den Verkäufer von jeder Lieferungspflicht. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Berechnung der Waren erfolgt. Bei Streitigkeiten ist nach Wahl des Lieferers das Amtsgericht des Erfüllungsortes ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes oder das übergeordnete Landgericht zuständig.

„Dreta" Tabak-Vertriebsgesellschaft
m. b. H.

1.3.5. 23/2001
32/3